

Merkblatt

für **Spielhallenerlaubnisse** gemäß § 33 i Gewerbeordnung
im Gebiet der Stadt Springe

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle sind
in **5-facher Ausfertigung** bei der
Stadt Springe – Fachdienst Ordnung und Verkehr - Auf dem Burghof 1, 31832 Springe, einzu-
reichen.

Ihre Ansprechpartnerin ist **Frau Weiß**, Zimmer 25, Tel.: 05041 / 73-225

E-Mail: sabine.weiss@springe.de.

Die Sprechzeiten sind: Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Für die Antragstellung ist erforderlich:

1. Ein **Führungszeugnis** (Belegart 0) **sowie**
eine **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (Belegart 9).
Bei Verheirateten von beiden Eheleuten.

Bei juristischen Personen:

Je ein Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für
jede vertretungsberechtigte Person und
eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die **juristische Person**
(Belegart 9)

Die Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister müssen Sie beim für
Ihren Wohnsitz zuständigen Ordnungsamt beantragen. Die Kosten hierfür betragen zurzeit je-
weils 13 €.

2. **4 maßstabsgerechte Grundrisszeichnungen** von den Betriebsräumen einschließlich
aller Nebenräume und Außenflächen (z.B. 1:100 oder 1:50).
Der Verwendungszweck sowie die Grundflächen der Räume sind in die Zeichnung
einzutragen.
3. **4 Lageskizzen** (Auszug aus dem Flurkartenwerk), aus denen die Lage des Gebäudes zu
der Umgebung ersichtlich ist.
4. Ein **Pacht- oder Mietvertrag** in Fotokopie.
5. Eine **Spielflächenberechnung**.
6. **Steuerliche Bescheinigung(en)** des für Ihren Wohn-/Betriebssitz zuständigen **Finanz-**
amtes für **jede** bestehende Steuernummer.
7. Eine **Gewerbeanmeldung**.
Diese erhalten Sie im Ordnungsamt der Stadt Springe.
Die Gebühr dafür beträgt 30 €.

Bei Gesellschaften zusätzlich:

7. Eine vollständige Fotokopie des **Gesellschaftsvertrages**.
8. Eine Fotokopie der **Eintragungsnachricht in das Handelsregister**.
9. **Steuerliche Bescheinigung(en)** für die Gesellschaft (außer bei Neugründung).
Es ist jeweils eine Bescheinigung für jede bestehende Steuernummer vorzulegen.

Hinweise

1. Bei Neubauten sowie bei bestehenden Räumen, die baulich verändert oder die vorher nicht als Spielhalle genutzt wurden, ist zunächst eine **Baugenehmigung** des zuständigen Bauaufsichtsamtes der Stadt Springe erforderlich.
2. Die Führung eines erlaubnispflichtigen Spielhallenbetriebes ohne gültige Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer **Geldbuße bis zu 5.000 €** geahndet werden kann.
Außerdem kann die Weiterführung des Betriebes untersagt werden, wenn die nach der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnis fehlt.